

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 14.06.2005

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur modellhaften Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume  
(Modellkommunen-Gesetz - ModKG -)**

§ 1  
Ziel

<sup>1</sup>Mit dem Gesetz soll befristet und modellhaft die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume erprobt werden. <sup>2</sup>Hierzu wird kommunalen Körperschaften ermöglicht, in den Modellkommunen

1. Rechtsvorschriften des Landes nach Maßgabe der §§ 3 und 4 modifiziert anzuwenden,
2. abweichende Fristen und Zuständigkeiten zu regeln (§§ 5 und 6).

§ 2  
Modellkommunen

Modellkommunen sind:

1. die Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück und ihre kreisangehörigen Gemeinden sowie
2. die Städte Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg).

§ 3  
Modifizierte Bestimmungen für die Modellkommunen

Für die Modellkommunen sind die folgenden Vorschriften mit den nachfolgenden Modifikationen anzuwenden:

1. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz:
  - a) Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 10 sowie Abs. 2 Nr. 8 findet keine Mitbestimmung der Personalvertretung statt.
  - b) Im Fall des § 65 Abs.1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 findet keine Mitbestimmung der Personalvertretung statt, soweit es um die Ablehnung von Sonderurlaub geht.
  - c) In den Fällen des § 70 Abs. 4 sowie der §§ 71 und 72 entscheidet die Dienststelle in den nach § 65 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9, 12, 15, 16, 18 und 19, Abs. 2 Nrn. 6 bis 7 und 11 bis 13, § 66 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 bis 9 sowie § 67 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7 und 9 genannten Fällen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle entfällt.
  - d) Im Fall des § 75 Abs. 1 Nrn. 7 und 14 entfällt die Benehmensherstellung mit der Personalvertretung.
2. Niedersächsische Bauordnung (NBauO):
  - a) Zusätzlich zu den in § 49 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Anlagen sind folgende Werbeanlagen im Außenbereich zulässig:

- aa) einzelne Schilder als Hinweis auf Betriebe in Gewerbegebieten, wenn die Schilder auf einer Tafel zusammengefasst sind,
  - bb) Werbeanlagen als Hinweis auf die Stätte einer Leistung, wenn die Werbeanlage im Umkreis von bis zu drei Kilometern bis zur Grenze des Gewerbegebietes liegt, in dem die Stätte der Leistung liegt.
  - b) Zusätzlich zu den in § 69 Abs. 4 genannten Fällen bedarf eine Gaststättenerweiterung um eine Außenbewirtschaftung keiner Baugenehmigung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
  - c) Im Fall des § 92 Abs. 2 kann die Unterschriftsbeglaubigung für Baulasterklärungen auch von den Gemeinden vorgenommen werden.
3. Niedersächsisches Naturschutzgesetz:
- In den Fällen der §§ 60 a bis 60 c wird die Mitwirkung und das Klagerecht der anerkannten Naturschutzvereine beschränkt auf UVP-pflichtige Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), sowie dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG):
- Im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt das Verbot nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht für Werbeanlagen.
5. Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO):
- a) Im Fall des § 81 Abs. 3 Satz 6 entscheidet der Rat abschließend über den Verzicht der Ausschreibung.
  - b) Im Fall des § 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann das Rechnungsprüfungsamt die jährliche Prüfung bis zu zwei Jahre aussetzen, wenn in den vergangenen drei Jahren die Prüfungen zu keinen oder nur zu geringfügigen Beanstandungen geführt haben. Die Rechte des Rates nach §§ 118, 119 bleiben unberührt.
6. Niedersächsische Landkreisordnung (NLO):
- Im Fall des § 65 i. V. m. § 81 Abs. 3 Satz 6 NGO entscheidet der Kreistag abschließend über den Verzicht der Ausschreibung.
7. Niedersächsische Laufbahnverordnung:
- Im Fall des § 40 Abs. 1 Satz 1 ist eine Beurteilung der Eignung und Leistung von Beamtinnen und Beamten alle fünf Jahre nicht erforderlich.
8. Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG):
- a) Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt der Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde; das Vorhaben kann aus den in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen binnen zwei Wochen beanstandet werden.
  - b) Im Fall des § 5 Abs. 6 Satz 1 bedarf die Zweckvereinbarung der Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde; das Vorhaben kann aus den in § 5 Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen binnen zwei Wochen beanstandet werden.
9. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz:
- Im Fall des § 2 Abs. 3 kann die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. die jährliche Prüfung bis zu zwei Jahre aussetzen, wenn in den vergangenen drei Jahren die Prüfungen zu keiner Beanstandung geführt haben und der Haushaltsplan und die Jahresrechnung den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt.

## § 4

## Nicht anwendbare Vorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften finden in den Modellkommunen keine Anwendung:

1. Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze,
2. § 1 Abs. 1, 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten,
3. § 26 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG),
4. § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
5. § 24 Abs. 2 bis 4 NStrG,
6. § 86 Abs. 2 Satz 3 und § 101 Abs. 2 Satz 2 NGO,
7. § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 und § 101 Abs. 2 Satz 2 NGO,
8. § 94 Abs. 1 und 3 NBauO.

## § 5

## Abweichende Regelung von Fristen

In den Modellkommunen gelten abweichend folgende Fristen:

1. Fristen nach der Niedersächsischen Bauordnung:
  - a) Die Frist zur Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Untersagung nach § 69 a Abs. 4 Satz 5 beträgt zwei Wochen.
  - b) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 72 Abs. 2 beträgt vier Wochen.
  - c) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 beträgt zwei Wochen, eine Nachfrist darf bis zu einem Monat gewährt werden.
  - d) Die Frist zur Verweigerung der Zustimmung nach § 73 Abs. 4 beträgt einen Monat.
  - e) Für die Eigentümer beträgt die Frist zur Anhörung nach § 92 Abs. 3 Satz 3 zwei Wochen.
2. Fristen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz:
  - a) Die Frist zur Äußerung nach § 19 Abs. 2 beträgt einen Monat, eine Nachfrist darf bis zu einem Monat gewährt werden.
  - b) Die Frist nach § 60 b Abs. 1 Satz 2 für die Mitteilung, eine Stellungnahme abgeben zu wollen, beträgt zwei Wochen.
  - c) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 60 b Abs. 4 Satz 1 beträgt einen Monat, eine Nachfrist nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 darf bis zu einem Monat gewährt werden.
3. Fristen nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz:
  - a) Die Frist zur Auslegung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 beträgt zwei Wochen.
  - b) Die Frist zur Auslegung der Abfallwirtschaftspläne nach § 21 Abs. 4 Satz 2 beträgt zwei Wochen.
  - c) Die Frist zur Bekanntmachung der Auslegung nach § 21 Abs. 4 Satz 3 beträgt eine Woche.
  - d) Die Frist für die Beteiligung bei der Aufstellung von Schiffsabfallwirtschaftsplänen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 beträgt einen Monat.

4. Fristen nach dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz:
  - a) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beträgt einen Monat.
  - b) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs. 4 beträgt eine Woche.
5. Fristen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz:
  - a) Die Frist zur Planauslegung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 beträgt zwei Wochen.
  - b) Die Fristen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), betragen
    - aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
    - bb) zwei Monate zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG.
6. Fristen nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung:
  - a) Die Frist für die öffentliche Auslegung der Stellungnahme nach § 120 Abs. 4 Satz 1 beträgt fünf Tage.
  - b) Im Fall des § 133 Abs. 1 Satz 2 gilt die Genehmigung einen Monat nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde als erteilt.
7. Fristen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz:
  - a) Die Fristen für das Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 63 bis 71 VwVfG betragen
    - aa) einen Monat für die Gelegenheit zur Äußerung nach § 66 Abs. 1 VwVfG,
    - bb) zwei Wochen für die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.
  - b) Die Fristen für das Erlaubnisverfahren nach § 29 Satz 2 und § 24 in Verbindung mit den §§ 63 bis 71 VwVfG betragen
    - aa) einen Monat für die Gelegenheit zur Äußerung nach § 66 Abs. 1 VwVfG,
    - bb) zwei Wochen für die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.
  - c) Die Fristen für das Planfeststellungsverfahren nach § 127 in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 73 VwVfG betragen
    - aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
    - bb) zwei Wochen zur Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 3 VwVfG,
    - cc) zwei Monate zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG.
  - d) Die Fristen für Verfahren zur Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 156 Abs. 1 Satz 2 und § 24 in Verbindung mit den §§ 63 bis 71 VwVfG betragen
    - aa) einen Monat für die Gelegenheit zur Äußerung nach § 66 Abs. 1 VwVfG,
    - bb) zwei Wochen für die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

- e) Die Fristen für das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 48 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 73 VwVfG betragen
- aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
  - bb) zwei Wochen zur Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 3 VwVfG,
  - cc) zwei Monate zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG.
8. Frist nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz:
- Die Frist zur Beteiligung bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes nach § 6 Abs. 4 Satz 3 beträgt zwei Monate.

#### § 6

##### Abweichen von Zuständigkeitsregelungen in den Modellkommunen

(1) Kommunale Körperschaften nach § 2 Nr. 1 können von den nachfolgenden Vorschriften abweichende Zuständigkeiten für längstens zwei Kalenderjahre vereinbaren:

1. Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589),
2. Allgemeine Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587),
3. Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576),
4. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482),
5. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464),
6. § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 550).

(2) <sup>1</sup>Die kommunalen Körperschaften teilen die abweichenden Zuständigkeitsvereinbarungen bis zum 15. November vor Beginn der abweichenden Zuständigkeitsregelung dem Fachministerium mit. <sup>2</sup>Dieses kann binnen zwei Wochen nach Eingang der Vereinbarung diese beanstanden, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die die Aufgabe übernehmende kommunale Körperschaft nicht gewährleistet erscheint. <sup>3</sup>In diesem Fall bleibt es bei den allgemeinen Zuständigkeitsfestlegungen der Verordnungen nach Absatz 1.

(3) Soweit eine abweichende Zuständigkeitsvereinbarung nicht nach Absatz 2 Satz 2 beanstandet wird, ist diese vom Fachministerium im Niedersächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt vor Beginn der abweichenden Zuständigkeiten bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich infolge einer abweichenden Zuständigkeitsvereinbarung nach Absatz 1 bei den beteiligten kommunalen Körperschaften Änderungen in den Kostenlasten ergeben, regeln dies die kommunalen Körperschaften untereinander. <sup>2</sup>Ein Anspruch der die Aufgabe übernehmenden kommunalen Körperschaft auf Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich oder des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes ergibt sich hieraus nicht.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am *(anzustreben: 1. Oktober 2005)* in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Vereinbarungen nach § 6 enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## 1. Ausgangslage

Über die Notwendigkeit, bürokratische Hemmnisse abzubauen und die Deregulierung voranzutreiben, um zu Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen zu kommen, besteht auf allen Ebenen Einigkeit. Vielfältige Aktivitäten zeigen guten Willen und gute Absicht und auch Erfolge.

Dennoch kommt der Bürokratieabbau insgesamt nur schwer voran. Auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene besteht seit Jahrzehnten ein Dschungel von Vorschriften, die immer komplizierter geworden sind, die Ausnahmen von Ausnahmen bedingen, um möglichst allen Wechselfällen des Lebens gerecht zu werden. Und wenn es einmal gelingt, an einer Stelle Entlastung zu schaffen, gibt es jemanden, der aus seiner Sicht genau diese Regelung benötigt. In Deutschland herrscht ein ausgeprägter Drang nach Einzelfallgerechtigkeit. Die Folge ist, dass sich der Vorschriftenabbau überwiegend auf kleine Korrekturen beschränkt, die niemandem wehtun, die aber oft wirkungslos sind.

Dem Staat wird häufig eine grenzenlose Regelungsmanie vorgeworfen. Gleichzeitig haben sich viele in der durchnormierten Gesellschaft eingerichtet. Sollen nun Regelungen abgeschafft werden, mit denen man sich im Lauf der Zeit arrangiert hat, werden Widerstände auftauchen. Wirklicher Bürokratieabbau aber kann nur stattfinden, wenn man Abschied nimmt von zwar bewährten, aber starren, bis ins Kleinste detaillierten Regelungen, die keinerlei Handlungsspielraum lassen.

Es bietet sich daher an, einen Freiraum zu schaffen, um wirklichen Bürokratieabbau zu testen. Dabei kann die Erfahrung gemacht werden, dass der Rechtsstaat auch ohne überbordende Detailregelungen Bestand haben wird. Andererseits kann mancher Versuch auch scheitern, weil eine Regelung, die man abschaffen will, sich vielleicht doch als notwendig erweist. Dies kann man nur ausprobieren.

## 2. Ziel des Gesetzes

In dem Projekt „Modellhafte Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume“ werden für einen Versuchszeitraum bis zum 31.12.2008 für einen ausgewählten Kreis einiger weniger kommunaler Körperschaften (Modellkommunen) bestimmte landesrechtliche Regelungen modifiziert angewendet bzw. abweichende Regelungen getroffen. Ziel: Versuchsweise Entlastung der kommunalen Körperschaften von den Vorgaben und Schaffung neuer Handlungsspielräume nicht nur für die betreffende Kommunalverwaltung, sondern vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, was insgesamt für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, für die Bürgerorientierung ihrer Verwaltung und für die Geschwindigkeit von Verwaltungshandeln positive Impulse geben wird.

Öffentliche Aufgaben sollen so zeitnah und sachgerecht wie möglich, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und ohne lange Verfahren wahrgenommen werden. Die durch überbordende Detailregelungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften soll wieder hergestellt werden, es sollen Spielräume geschaffen werden. Statt wie bisher alles und jedes zu regeln, geben Landesregierung und Gesetzgeber (Wirkungs-) Ziele und Rahmen mit möglichst kurzen Fristen vor. Die kommunale Ebene entscheidet selber, wie und durch welche Maßnahmen sie diese Ziele erreichen wird. Ebenso entscheidet sie selber, wer die Aufgaben oder Maßnahmen wahrnimmt.

Die ausgewählten Modellkommunen Landkreis Cuxhaven, Landkreis Emsland, Stadt Lüneburg, Stadt Oldenburg (Oldenburg) und Landkreis Osnabrück haben Vorschläge und Anregungen für Regelungsbereiche gemacht, die in dem beschriebenen Sinn entschlackt und zugunsten größerer kommunaler Handlungsspielräume oder zugunsten von versuchsweiser Beschleunigung von Verfahren verändert werden sollen.

Der Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Handlungsfelder. Bei einigen ist der Ausgang des Modellprojekts noch nicht klar. Nicht alles wird gelingen. Aber es besteht die Chance, modellhaft in begrenzten Regionen für eine begrenzte Zeit auszuprobieren, ob es auch „ohne“ geht.

Die vorgesehene Laufzeit des Modellprojekts bis 31.12.2008 orientiert sich an Folgendem:

Um die Ergebnisse fachgerecht bewerten zu können, bedarf das Projekt einer Dauer von mindestens drei Jahren. Jährlich wiederkehrende Verfahren müssen miteinander verglichen werden können. Allerdings ist auch beabsichtigt, positive Veränderungen in absehbarer Zukunft für alle Kommunen umzusetzen und nutzbar zu machen.

Das Modellprojekt wird eingehend begleitet und anschließend ausgewertet. Während der Laufzeit des Modellprojekts kann sich ergeben, dass für einige Handlungsfelder eine kürzere Probezeit als die vorgesehene ausreichend ist, bei einigen ggf. eine längere. Aufgrund der laufenden Begleitung kann darauf je nach Erfordernis flexibel reagiert werden.

Die Ergebnisse des Modellprojekts werden zeigen, bei welchen Themen und Handlungsfeldern eine Übertragung auf das gesamte Land möglich und sinnvoll ist.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Es wird die Zielsetzung, nämlich die befristete modellhafte Erprobung zur Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume erläutert. Hierzu wird in den nachfolgenden Vorschriften Folgendes ermöglicht:

1. Modifizierte Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften,
2. Regelung abweichender Zuständigkeiten und Fristen.

Zu § 2:

Modellkommunen sollen die Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden sowie die Städte Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg) sein. Bei der Auswahl hat sich der Gesetzgeber daran orientiert, eine möglichst breite Palette verschiedener kommunaler Körperschaften abzudecken (Landkreise, Städte) sowie auch unterschiedliche Größen einzelner kommunaler Körperschaften zu erfassen. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt war die Bereitschaft der kommunalen Körperschaften, an einem solchen Modellvorhaben teilzunehmen. Alle beteiligten kommunalen Körperschaften sind aktiv auf das Land zugegangen mit Vorschlägen zur modellhaften Erprobung.

Zu § 3:

In dieser Vorschrift werden Bestimmungen von bestehenden gesetzlichen Regelungen formuliert, in dem u. a. bestimmte Vorgaben mit Modifikationen gelten werden. Dies betrifft die Bereiche des

- Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes,
- der Niedersächsischen Bauordnung (Erweiterung einer Gaststätte durch z. B. Nutzung einer Terrasse als Biergarten),
- des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
- des Niedersächsischen Straßengesetzes,
- der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Ausschreibungen für Kommunalbeamte auf Zeit),
- der Niedersächsischen Landkreisordnung (Ausschreibungen für Kommunalbeamte auf Zeit),
- der Niedersächsischen Laufbahnverordnung,
- des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,

- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

Zu § 4:

Mit dieser Vorschrift werden Gesetze oder Verordnungen in den Modellkommunen vollständig oder bezogen auf bestimmte Einzelregelungen außer Kraft gesetzt, nämlich:

- Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze,
- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (räumliche Mindestausstattung wie Mindestfläche, Ruheraum, Garderoben in Gruppenräumen, Außenspielflächen),
- Niedersächsisches Schulgesetz (Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen),
- Niedersächsisches Wassergesetz (wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern),
- Niedersächsisches Straßengesetz (straßenrechtliche Genehmigung von baulichen Anlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten),
- Niedersächsische Gemeindeordnung (Auslegung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung sowie der Entlastung),
- Niedersächsische Landkreisordnung (Auslegung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung sowie der Entlastung),
- Niedersächsische Bauordnung (Abschaffung von Teilungsgenehmigung).

Zu § 5:

Vielfacher Kritikpunkt in Bezug auf lange und umständliche Verfahren sind zu lange Fristen im Rahmen der Beteiligungen, insbesondere von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Mit den vorgesehenen Vorschriften werden veränderte, d. h. verkürzte Fristen festgelegt, die insbesondere die Behördenbeteiligungen betreffen. Fristen, die für den Bürger zur Wahrung seiner Rechte eingerichtet wurden, werden nicht verändert. Auf diese Weise soll modellhaft erprobt werden, ob der Vorwurf der zu langen Fristen tatsächlich für die immer wieder kritisierten langen Verfahrensdauern zwischen Behörden entscheidend ist. Vorgesehen sind hierbei an Fristen in den Bereichen

- Niedersächsische Bauordnung,
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz,
- Niedersächsisches Abfallgesetz,
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz,
- Niedersächsisches Straßengesetz,
- Niedersächsische Gemeindeordnung,
- Niedersächsisches Wassergesetz,
- Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz.

Zu § 6:

Das bestehende Zuständigkeitsgeflecht legt in der Regel genau fest, welche kommunale Körperschaften (Landkreis, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) welche Aufgaben wahrzunehmen haben. Es ist aus diesem Kreis immer wieder der Wunsch geäußert worden, auf diesem Sektor mehr Flexibilität zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden zu erhalten. Mit Absatz 1 der Vorschrift sollen diese Möglichkeiten eröffnet werden für

- die allgemeine Zuständigkeit zur Verordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht,

- die allgemeine Verordnung über die den Landkreisen gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises,
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr,
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten,
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes-, Immissionsschutzes-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten,
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist es erforderlich, die entsprechenden Vereinbarungen mit einem Interventionsrecht seitens des Landes auszustatten, vor allem dann, wenn die Befürchtung besteht, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die die Aufgabe übernehmende Kommune nicht gewährleistet erscheint. Außerdem ist erforderlich, abweichende Zuständigkeitsregelungen in der gleichen Weise formal bekannt zu geben, wie dies für die originären Zuständigkeitsregelungen erforderlich ist, d. h. durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Die entsprechenden Regelungen sind in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen.

Mit Absatz 4 erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass aufgrund des modellhaften Charakters und der zeitlichen Befristung es ausschließlich eine Angelegenheit der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ist, für erforderliche Kostenverschiebungen aufgrund von abweichenden Zuständigkeitsvereinbarungen untereinander Sorge zu tragen. Ein Anspruch auf Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich sowie des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen besteht daher nicht.

Zu § 7:

Wegen des modellhaften Charakters ist in § 7 Abs. 1 vorgesehen, das Gesetz zeitlich bis zum 31.12.2008 zu befristen. Damit steht voraussichtlich ein Zeitraum von ca. drei Jahren zur Verfügung, der erforderlich, aber auch ausreichend erscheint, die Erprobungen durchzuführen. Sollte sich im Laufe der Erprobungszeit bei einzelnen Regelungen herausstellen, dass sie entweder sich als nicht geeignet erweisen oder aber die Geeignetheit bereits hinreichend feststeht, wird der Landesgesetzgeber entsprechend reagieren und entweder den Modellversuch in diesem Punkt abbrechen oder entsprechende Veränderungen der gesetzlichen Regelungen herbeiführen, so dass die Erleichterungen für alle gelten sollen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Vereinbarungen über abweichende Zuständigkeiten nach § 6 mit dem Ende des Modellzeitraums ebenfalls auslaufen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Hans-Werner Schwarz  
Stellv. Fraktionsvorsitzender